



## Antrag

### der Staatsregierung

#### auf Zustimmung zu den Vereinbarungen über die Neuregelungen der Vergütung des durch kirchliches Personal erteilten Religionsunterrichts an Grund- und Mittelschulen sowie an Förderzentren

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 14. September 2016 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zu den Vereinbarungsentwürfen über die Neuregelungen der Vergütung des durch kirchliches Personal erteilten Religionsunterrichts an Grund- und Mittelschulen sowie an Förderzentren gebeten.

Zwischen  
dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Bayerischen Staatsminister  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,  
Herrn Dr. Ludwig Spaenle,

und

*(7 Bischöfe – kath. Kirche Bayern)*

wird auf Grund des Art. 7 § 7 Abs. 2 des Bayerischen Konkordats in der Fassung des Vertrages vom 7. Juli 1978 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz über die pauschale Vergütung für die Erteilung des lehrplanmäßigen Religionsunterrichts durch Geistliche, Religionslehrer im Kirchendienst und sonstige Religionslehrer der Kirche an öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren folgende

### Vereinbarung

geschlossen:

#### § 1

Der Freistaat Bayern vergütet den lehrplanmäßigen Religionsunterricht durch Geistliche, Religionslehrer im Kirchendienst und sonstige Religionslehrer der Kirche an öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Refinanzierung erfolgt pauschaliert mit einem einheitlichen Stundensatz für eine Jahreswochenstunde. Der Stundensatz wurde in Anlehnung an die Besoldung staatlicher Lehrkräfte im Bereich Grund- und Mittelschulen festgesetzt.

#### § 2

(1) Für jede von einem der oben genannten Personen erteilte Jahreswochenstunde wird eine Pauschale von 1.445 Euro vergütet.

(2) Diese Leistung erhöht oder vermindert sich um den Vomhundertsatz, um den jeweils das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 Stufe 7 der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gegenüber dem Stand zum 31. März 2016 erhöht oder vermindert wird. Stichtag hierfür ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres, beginnend ab dem 31. Dezember 2016.

#### § 3

(1) Die Zahl der zu vergütenden Jahreswochenstunden ist in jedem zweiten Schuljahr in der ersten vollen Unterrichtswoche im Oktober zu ermitteln. Als erste volle Unterrichtswoche im Oktober gilt diejenige, in der sämtliche Unterrichtstage dem Monat Oktober angehören. Es wird im Rahmen der amtlichen Statistik die Gesamtheit aller im lehrplanmäßigen Religionsunterricht durch kirchliches Personal erteilten Unterrichtsstunden festgestellt.

(2) Die sich aus der Erhebung ergebende Vergütung ist ab 1. Januar des auf die Erhebung folgenden Jahres zu zahlen. Soweit die Abschlagszahlungen, die sich nach den Leistungen im vorausgegangenen Kalenderjahr bemessen, höher sind als die nach der Erhebung zu erbringenden Leistungen, wird der überschießende Betrag einbehalten, soweit sie geringer sind, wird der Differenzbetrag nachentrichtet.

(3) Für das Jahr 2016 erfolgt die Vergütung auf der Basis der Stunden, die der Schlussabrechnung 2015 (Erhebungsjahr 2013) zugrunde gelegt worden waren.

**§ 4**

Dem in § 1 Abs. 2 der Vereinbarung über den Zuschuss zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen vom 15. Dezember 2014 vereinbarten Abzug von 50 v.H. des Zuschusses zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen wird dergestalt Rechnung getragen, dass der Abzug im Vergütungssatz nach § 2 Abs. 1 bereits pauschal berücksichtigt ist.

**§ 5**

Die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebende Pauschvergütung wird in monatlichen Teilbeträgen (1/12 der Jahressumme) jeweils bis zum 5. des laufenden Monats in einer Summe an die Erzbischöfliche Finanzkammer München, die die Aufteilung auf die einzelnen (Erz-)Diözesen vornimmt, gezahlt.

**§ 6**

(1) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit und danach alle zehn Jahre erfolgt eine Überprüfung der Zusammensetzung des im lehrplanmäßigen Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Personals, aufgeteilt auf Geistliche, Katecheten und sonstige Religionslehrer. Die Kirche wird die erforderlichen Daten auf der Basis des letzten Erhebungszeitraumes dem Staatsministerium zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Für den Fall, dass die Vereinbarung über den Zuschuss zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen vom 15. Dezember 2014 außer Kraft tritt und eine Nachfolgeregelung nicht getroffen wird, muss die Höhe der Jahreswochenstundenpauschale in Bezug auf den pauschalierten Abzug von 50 v.H. des Zuschusses zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen (s. § 4) einer Überprüfung unterzogen werden.

**§ 7**

Die vorstehende Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 29. Juni 1979/28. März 1980. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2025 und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor ihrem Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

**§ 8**

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bayerischen Landtags.

Für den Freistaat Bayern Für die bayerischen Erzdiözesen und Diözesen

München, den

München, den

Dr. Ludwig Spaenle

Bayerischer Staatsminister  
für Bildung und Kultus,  
Wissenschaft und Kunst

Zwischen  
dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Bayerischen Staatsminister  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,  
Herrn Dr. Ludwig Spaenle,

und

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern  
vertreten durch den Landesbischof  
Herrn Dr. Heinrich Bedford-Strohm

wird auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Satz 3 des Vertrages mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung des Vertrages vom 10. Juli 1978 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz über die pauschale Vergütung für die Erteilung des lehrplanmäßigen Religionsunterrichts durch Geistliche, Katecheten und sonstige Religionslehrer der Kirche an öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren folgende

**Vereinbarung**

geschlossen:

**§ 1**

Der Freistaat Bayern vergütet den lehrplanmäßigen Religionsunterricht durch Geistliche, Katecheten und sonstige Religionslehrer der Kirche an öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Refinanzierung erfolgt pauschaliert mit einem einheitlichen Stundensatz für eine Jahreswochenstunde. Der Stundensatz wurde in Anlehnung an die Besoldung staatlicher Lehrkräfte im Bereich Grund- und Mittelschulen festgesetzt.

**§ 2**

(1) Für jede von einem der oben genannten Personen erteilte Jahreswochenstunde wird eine Pauschale von 1.445 Euro vergütet.

(2) Diese Leistung erhöht oder vermindert sich um den Vomhundertsatz, um den jeweils das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 Stufe 7 der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gegenüber dem Stand zum 31. März 2016 erhöht oder vermindert wird. Stichtag hierfür ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres, beginnend ab dem 31. Dezember 2016.

**§ 3**

(1) Die Zahl der zu vergütenden Jahreswochenstunden ist in jedem zweiten Schuljahr in der ersten vollen Unterrichtswoche im Oktober zu ermitteln. Als erste volle Unterrichtswoche im Oktober gilt diejenige, in der sämtliche Unterrichtstage dem Monat Oktober angehören. Es wird im Rahmen der amtlichen Statistik die Gesamtheit aller im lehrplanmäßigen Religionsunterricht durch kirchliches Personal erteilten Unterrichtsstunden festgestellt.

(2) Die sich aus der Erhebung ergebende Vergütung ist ab 1. Januar des auf die Erhebung folgenden Jahres zu zahlen. Soweit die Abschlagszahlungen, die sich nach den Leistungen im vorausgegangenen Kalenderjahr bemessen, höher sind als die nach der Erhebung zu erbringenden Leistungen, wird der überschießende Betrag einbehalten, soweit sie geringer sind, wird der Differenzbetrag nachentrichtet.

(3) Für das Jahr 2016 erfolgt die Vergütung auf der Basis der Stunden, die der Schlussabrechnung 2015 (Erhebungsjahr 2013) zugrunde gelegt worden waren.

**§ 4**

Dem in § 1 Abs. 2 der Vereinbarung über den Zuschuss zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen vom 15. Dezember 2014 vereinbarten Abzug von 50 v.H. des Zuschusses zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen wird dergestalt Rechnung getragen, dass der Abzug im Vergütungssatz nach § 2 Abs. 1 bereits pauschal berücksichtigt ist.

**§ 5**

Die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebende Pauschvergütung wird in monatlichen Teilbeträgen (1/12 der Jahressumme) jeweils bis zum 5. des laufenden Monats in einer Summe gezahlt.

**§ 6**

(1) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit und danach alle zehn Jahre erfolgt eine Überprüfung der Zusammensetzung des im lehrplanmäßigen Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Personals, aufgeteilt auf Geistliche, Katecheten und sonstige Religionslehrer. Die Kirche wird die erforderlichen Daten auf der Basis des letzten Erhebungszeitraumes dem Staatsministerium zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Für den Fall, dass die Vereinbarung über den Zuschuss zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen vom 15. Dezember 2014 außer Kraft tritt und eine Nachfolgeregelung nicht getroffen wird, muss die Höhe der Jahreswochenstundenpauschale in Bezug auf den pauschalierten Abzug von 50 v.H. des Zuschusses zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen (s. § 4) einer Überprüfung unterzogen werden.

**§ 7**

Die vorstehende Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 29. Juni 1979/28. März 1980. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2025 und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor ihrem Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

**§ 8**

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bayerischen Landtags.

Für den Freistaat Bayern

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

München, den

München, den

Dr. Ludwig Spaenle  
Bayerischer Staatsminister  
für Bildung und Kultus,  
Wissenschaft und Kunst